

## **Geschäftsordnung**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Alle Sitzungen und Tagungen des Präsidiums und des Vorstandes des SCN e.V. werden vom Präsidenten selbst, oder im Auftrag des Präsidenten vom Geschäftsführer einberufen. Die Leitung der Beratungen erfolgt durch den Präsidenten. Bei seiner Abwesenheit durch ein Präsidiumsmitglied.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den / die gewählten Versammlungsleiter, die aus der Reihe der Präsidiumsmitglieder kommen.

### **II. Versammlungen und Sitzungen**

#### **§ 2**

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der jeweiligen Versammlung.

#### **§ 3**

Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

#### **§ 4**

Die Beschlussfähigkeit der Organe des SCN richtet sich nach der Satzung. (§ 9 AS VI für das Präsidium; §11 AS IV. für den Vorstand und § 15 AS II für die Mitgliederversammlung.)

#### **§ 5**

Der Versammlungsleiter hat Anträge, welche dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

#### **§ 6**

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

#### **§ 7**

Vorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

#### **§ 8**

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Es ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich.

### **III. Redeordnung**

#### **§ 9**

Alle Beratungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen werden.

#### **§ 10**

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst, kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Organe das Wort erteilen.

#### **§ 11**

Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und als letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

#### **§ 12**

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Er kann ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

#### **§ 13**

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

### **IV. Abstimmungen**

#### **§ 14**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.

### **V. Wahlen**

#### **§ 15**

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet

a) durch einen Vorschlag aus der Versammlung oder den Organen.

Das Präsidium kann eigene Vorschläge unterbreiten.

b) durch eine Selbstbewerbung eines Mitgliedes

b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen / Selbstbewerbers.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen. Ist ein Selbstbewerber nicht anwesend, kann er nicht auf die Kandidatenliste gesetzt werden.

#### **§ 16**

Für jedes durch Wahlen zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden; es können auch mehrere Selbstbewerber sein.

#### **§ 17**

Der Geschäftsführer leitet die Wahl. Ist dieser verhindert, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Wahlleiter.

#### **§ 18**

Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Wahl bis zur endgültigen Entscheidung.

## **V. Unterschriftenregelungen**

### **§ 19**

Schriftstücke des SCN werden vom Präsidenten bzw. einem Präsidiumsmitglied unterzeichnet.

### **§ 20**

Schreiben an Ämter der Stadt, den Landessportbund, den Stadtsportbund, die Fachverbände im DOSB und die Landesfachverbände im LSB, können auch von Abteilungsleitern unterzeichnet werden. Eine Kopie des Schreibens ist der Geschäftsstelle zuzuleiten.

### **§ 21**

In Finanzangelegenheiten des SCN sind folgende Personen unterschriftsberechtigt: Präsident, Schatzmeister, Geschäftsführer, Buchhalterin.  
Dabei müssen immer zwei Personen gemeinsam unterschreiben.

### **§ 22**

Von allen vom SCN herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift / Kopie zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu archivieren.

Die Ordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

**Anmerkung:**

Aus vereinfachten Gründen ist immer die männliche Form bei Person gewählt. Gemeint sind immer männliche und weibliche Mitglieder / Personen.